

Der Umbau des Winterthurer Stadthauses vor Bundesgericht

Autor(en): **P.M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **18 (1931)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-81969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gien (*Bourgeois*, Dänemark (*Heiberg*), Deutschland (*Gropius*), Finnland (*Aalto*), Frankreich (*Barbe*), Holland (*van Eesteren*), Polen (*Syrkus*), Schweden (*Markelius*), Schweiz (*Steiger*) und von vielen anderen Ländern wie Spanien, Amerika, Tschechoslowakei, Ungarn, Norwegen.

Der Kongress «die funktionelle Stadt» soll im Herbst 1932 in Moskau stattfinden.

Im Unterschied zu anderen Kongressen besteht das Wesen der internationalen Kongresse für neues Bauen darin, dass die Kongress Themen durch jedes Mitglied individuell bearbeitet werden. Erst durch diese Massnahme kann die Atmosphäre eines Arbeitskongresses entstehen. Es ist klar, dass die Mitglieder einer solchen Arbeitsgemeinschaft von einer einheitlichen Einstellung

ausgehen müssen. Gerade an der Berliner Tagung kam man durch kollektive Arbeit auf internationaler Basis zu fruchtbaren Resultaten. Im Rahmen der Vorbereitung für «die funktionelle Stadt» berichtete *Ernst May* (Moskau über «den Bau neuer Städte der UdSSR»). Dies war die einzige öffentliche Veranstaltung und begegnete von seiten der Behörden und des Publikums allgemeinem Interesse.

Zum Präsidenten der Kongresse wurde der Vorsteher des Stadtplanungsbureau von Amsterdam, *C. van Eesteren*, und zu Vizepräsidenten *Victor Bourgeois*, Brüssel, sowie *Walter Gropius*, Berlin, ernannt. Das Generalsekretariat verbleibt in Zürich 7, Doldertal 7 (*Siegfried Giedion*).
G.

Der Umbau des Winterthurer Stadthauses vor Bundesgericht

Wir entnehmen der «Neuen Zürcher Zeitung» Nr. 1156 den folgenden Bericht aus Lausanne vom 15. Juni 1931:

«Am 5. Mai 1930 beschloss der Grosse Gemeinderat Winterthur, der Gemeindeabstimmung mehrere Projekte zugleich in einer einzigen Vorlage zu unterbreiten, nämlich die Erweiterung und Renovation des Stadthauses, Umbauten im Kasino, Abtretung eines Bauplatzes und Gewährung eines Kredits für die Erstellung eines Volkshauses, Abtretung eines Bauplatzes und Gewährung eines Kredits für einen Saalbau. Der Stimmberechtigte konnte nur alle Projekte zusammen annehmen oder verwerfen, denn die in der Abstimmung vom 22. Juni 1930 vorgelegte Frage lautete wie folgt: «Wollt Ihr dem Vorschlag betreffend Lösung der Saalbaufragen (Erweiterung des Stadthauses, Verbesserung der Theater- und Garderobenverhältnisse im Kasino, Volkshaus, Saalbau) zustimmen?» Die Zusammenfassung dieser Projekte erfolgte offenbar in der Absicht, dadurch die Aussichten für die Annahme der Erweiterungsarbeiten am Stadthaus zu verbessern. In der Abstimmung wurden die Vorlagen mit 4735 Ja gegen 4502 Nein angenommen.

Der bekannte Sänger Dr. Piet Deutsch und fünf andere stimmberechtigte Winterthurer Bürger verlangten, nachdem der Bezirksrat Winterthur und die Zürcher Regierung ihre Einsprache abgewiesen hatten, in einem beim Bundesgericht eingereichten staatsrechtlichen Rekurs die Annullierung dieser Abstimmung mit der Begründung, eine solche Verkoppelung mehrerer Projekte sei unzulässig, weil sie den Stimmberechtigten der freien Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des einzelnen Projekts beraube. Der Rekurs soll zum Teil auch der Befürchtung zuzuschreiben sein, dass die Erweiterungsbauten eine Entstellung des Rathauses bedeuten.

In einem Entscheid vom 12. Juni hat das Bundesgericht (staatsrechtliche Abteilung) diesen Rekurs einstimmig als unbegründet erklärt. Die Rekursbegründung erblickt in der angeblichen Einschränkung der Ausübung des Stimmrechts eine Verletzung von Art. 1 der Zürcher Kantonsverfassung: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes und wird unmittelbar durch die Aktivbürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.» Damit ist aber nur ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt, der dann in Verfassung und Gesetz weiter ausgeführt wird. Man kann aus dieser Verfassungsbestimmung nicht ableiten, dass eine Verbindung mehrerer Vorlagen zu einer einzigen Abstimmung unzulässig sei. In Stadtgemeinden wie Winterthur beschränkt sich das Stimmrecht des Bürgers auf das Referendum und die Befugnis, sich in der Abstimmung mit Ja oder Nein über die ihm unterbreiteten Vorlagen auszusprechen. Damit ist den Behörden hinsichtlich der Art und Weise, wie die Vorlagen dem Volke vorgelegt werden, ein weiter Spielraum gelassen, und es ist ihnen auch nicht verwehrt, mehrere Projekte zu einer einzigen Vorlage zu vereinigen, selbst wenn zwischen diesen einzelnen Projekten kein engerer Zusammenhang be-

steht als die referendumpolitische Erwägung, dass durch eine solche Verkoppelung die Aussichten auf Annahme einzelner Projekte verbessert werden.»

Die Eingabe der fünf Winterthurer besass unsere volle Sympathie, denn auch uns schien und scheint es unfair, eine Vorlage, die für sich allein sehr wahrscheinlich verworfen worden wäre, mit einer andern, die der allgemeinen Zustimmung sicher war, so zu verkoppeln, dass nur beide zusammen angenommen oder verworfen werden konnten, wodurch es dem Stimmberechtigten unmöglich gemacht war, seine Meinung zu den einzelnen Vorlagen auszusprechen. Wenn der Rekurs der fünf Winterthurer jetzt von unserer obersten Behörde abgewiesen wurde, so liegt dies ganz im Sinn jener demoralisierenden Entwicklung, die unsere demokratischen Institutionen schon lange der Verachtung aller jener preisgegeben hat, denen es jeweils auf die Sache ankommt, und nicht auf die taktischen Winkelzüge und schlaunen Machenschaften, die unsere Parteipolitiker aller Nuancen für Politik halten. Diese Machenschaften haben nunmehr die ausdrückliche Sanktion des Bundesgerichts: es wird nicht gesagt, dass die Zusammenspannung heterogener Vorlagen unter das gleiche Ja und Nein im vorliegenden Fall, als zum gemeinsamen Thema «Saalbauvorlagen» gehörig, zulässig war, was denkbar wäre, sondern der Abstimmungstrick wird ganz prinzipiell und in abstrakto gutgeheissen — und somit für die Zukunft empfohlen. Man kann sich also jetzt schon auf künftige Fälle freuen.

Ueber diesen geplanten Umbau haben wir in den Heften 3, 5, 7 und 10 unseres Jahrgangs 1930 ausführlich anhand von Abbildungen berichtet. Da sich die massgebenden Winterthurer Kreise allen Gründen gegenüber, die gegen einen solchen Umbau sprechen, als unzugänglich erwiesen haben, ist anzunehmen, dass man mit der Entstellung dieses Semperbaus nunmehr als mit einer Tatsache zu rechnen hat.
P. M.